

Satzung

über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde bei Sitzungen des Gemeinderates

Aufgrund der §§ 12 und 20a des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 zuletzt geändert am 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215) wird auf Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schiffweiler vom 21. April 2010 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Schiffweiler richtet eine Einwohnerfragestunde ein, in der allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Schiffweiler die Gelegenheit eingeräumt wird, Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

2. Das gleiche gilt für die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, die nicht in Schiffweiler wohnen, in Schiffweiler aber über Grundbesitz verfügen oder ein Gewerbe betreiben sowie für juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen mit Sitz in Schiffweiler (§19 Abs. 2 und 3 KSVG).

§ 2

Zeitpunkt

1. Die Einwohnerfragestunde findet jeweils zu Beginn der öffentlichen Gemeinderatssitzungen vor Eintritt in die Tagesordnung statt.

2. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Bei entsprechendem Bedarf kann durch den Gemeinderat eine Verlängerung um maximal 15 Minuten mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 3

Verfahren

1. Fragen sind direkt an den Vorsitzenden zu richten, der im Zweifelsfall über deren Zulässigkeit entscheidet.

Die Fragen sollen kurz gefasst sein und eine Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

2. Bei mündlicher Beantwortung ist nach erfolgter Antwort grundsätzlich nur eine Ergänzungsfrage durch die Anfragende/den Anfragenden gestattet

Eine Aussprache findet nicht statt. Die Abgabe einer persönlichen Erklärung ist nicht gestattet.

3. Sofern eine sofortige Beantwortung nicht möglich ist, ist der Anfragenden/dem Anfragenden innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Antwort zuzuleiten.

Die Antwort ist den Fraktionen der im Gemeinderat vertretenen Parteien oder politischen Gruppierungen zur Kenntnis zu geben.

4. Fragen, Anregungen und Vorschläge, die sich auf die Tagesordnung derselben Sitzung beziehen und die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind unzulässig.

5. Anregungen, Vorschläge und Fragen sind unter Benennung der betreffenden Person in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

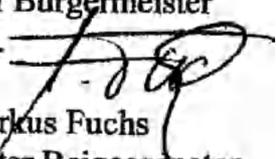
§4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Schiffweiler, den 28. April 2010

Der Bürgermeister

i. V. 

Markus Fuchs

Erster Beigeordneter

1. Änderung der Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde bei Sitzungen des Gemeinderates

Auf Beschluss des Gemeinderates vom 24.08.2011 wird die Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde bei Sitzungen des Gemeinderates vom 21. April 2010 wie folgt geändert:

Im Paragraphen 1 wird Absatz 3 neu eingefügt:

Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandatsträger/Mandats-trägerinnen, die in politischen Gremien der Gemeinde Schiffweiler wie Ortsrat oder Gemeinderat tätig sind.

Die Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schiffweiler, 02. November 2011

Der Bürgermeister

Markus Fuchs

Impressum

„Mitteilungsblatt der Gemeinde Schiffweiler

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schiffweiler mit Ortsteilen Heiligenwald, Landsweiler-Reden, Schiffweiler und Schiffweiler

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Schiffweiler, Rathausstraße 11, 66578 Schiffweiler

Redaktion: Gemeindeverwaltung, Rathausstraße 11, 66578 Schiffweiler
Telefon (06821)67889 oder -43, Fax: (06821)67848, e-Mail: mitteilungsblatt@schiffweiler.de

Druck und Vertrieb: Verlag und Druck Linus Wittich KG, Europapark 54343 Föhren, Telefon (06502)9147-0

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs an alle Haushalte der Gemeinde Schiffweiler

Ende des amtlichen Bekanntmachungsblattes